

Allgemeine Vertragsbedingungen Software-Überlassung

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn, Ratenzahlungen, Verzug, SEPA

- 1.1. Der Software-Nutzer (nachfolgend **Kunde**) ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von drei Monaten nach Zugang bei der BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG (nachfolgend **Überlasser**), Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, gebunden.
- 1.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat der Übernahme der Software-Produkte (Abnahmemonat) folgt (Laufzeitbeginn). Für die vollständige oder teilweise Nutzung der Software-Produkte zwischen dem vom Kunden bestätigten Abnahmedatum und dem Laufzeitbeginn hat der Kunde eine zeitannteilige Nutzungsvergütung entsprechend der jeweiligen Nutzungsrate zu zahlen, die durch den Überlasser taggenau abgerechnet wird. Eine etwaige vom Kunden geschuldete Nutzungsvergütung wird mit Zugang des Zahlungsplans über die geschuldeten Raten beim Kunden fällig. Die erste Rate wird am Ersten des auf den Abnahmemonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig, alle folgenden Raten sind im Voraus am Ersten des Kalendermonats zu zahlen. Eine etwaige Nutzungsvergütung und die vereinbarten Raten sind unter der Angabe der jeweiligen Vertragsnummer auf das Konto des Überlassers zu überweisen oder sie werden vom Überlasser im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.
- 1.3. Sofern der Kunde ein SEPA-Lastschriftverfahren mit dem Überlasser abgeschlossen hat, wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Software-Überlassungsvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung.
- 1.4. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist der Überlasser berechtigt, als Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat auf den rückständigen Betrag geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugszinschadens vorbehalten; der geschuldete Verzugszins beträgt im Fall eines solchen Nachweises zumindest 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Daneben wird bei Zahlungsverzug ein Pauschalbetrag von 40,00 Euro fällig.

2. Nutzungsumfang der Software-Produkte, Gebrauch und Instandhaltung der Software

- 2.1. Der Überlasser macht dem Kunden die Software-Produkte durch Verleasen von Programmkopien zugänglich.
- 2.2. Für den Umfang der Nutzungsüberlassung der Software-Produkte gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a) Für die Nutzung der Software-Produkte durch den Kunden im Rahmen des Vertrages gilt das End User License Agreement der Dassault Systèmes (nachfolgend **EULA**), welches bei dieser beziehbar ist.
 - b) Die EULA sind dem Kunden bekannt und werden von ihm uneingeschränkt akzeptiert. Nach Erhalt der Software-Produkte hat der Kunde mit der Dassault Systèmes ein separates EULA zu schließen. Verstößt der Kunde gegen die EULA, insbesondere gegen zum Schutz der Software-Produkte dienende Verwendungsbeschränkungen, so ist der Überlasser berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ergänzend gelten die Regeln in Ziffer 8. Kündigung. Unabhängig davon hat der Kunde den Überlasser von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Verletzung des EULA durch den Kunden freizustellen. Darüber hinaus bleiben die im EULA zwischen dem Kunden einerseits und Dassault Systèmes andererseits vereinbarten oder gesetzlich eintretenden Rechtsfolgen eines solchen Verstoßes von den vorangehenden Regelungen unberührt und gelten im Verhältnis zwischen dem Kunden und Dassault Systèmes uneingeschränkt.
 - c) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet – unabhängig von den Regelungen des EULA – auch das dem Kunden zugänglich gemachte Nutzungsrecht an den Software-Produkten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung des Überlassers
 - (i) sämtliche Originaldatenträger sowie die überlassenen Dokumentationen und das gesamte sonstige Begleitmaterial, wie z.B. Bedienerhandbuch, samt etwaiger Vervielfältigungsstücke und Sicherungskopien vollständig an den Überlasser zurückzugeben; die Rückgabe erfolgt – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – durch Rücksendung an den Überlasser, die für diesen kostenfrei zu erfolgen hat, der Kunde hat hinsichtlich der Rücksendung eine Transportversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen; und
 - (ii) sämtliche vertragsgegenständlichen Programme samt etwaiger Vervielfältigungsstücke und Sicherungskopien zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur Aufbewahrung von Daten verpflichtet ist und die Löschung hierzu im Gegensatz stehen würde. Die Verpflichtung zur Löschung umfasst auch etwaige maschinenlesbare Dokumentationen etc.; und
 - (iii) die vollständige Rückgabe und die ordnungsgemäße Löschung gegenüber dem Überlasser schriftlich zu bestätigen.

Der Überlasser kann anstelle der Rückgabe/Rücksendung gemäß

lit. a) auch verlangen, dass Originaldatenträger, Dokumentationen, Begleitmaterial und etwaige Vervielfältigungsstücke und Sicherungskopien vernichtet werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr auch eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und dem Überlasser diese schriftlich zu bestätigen.

Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 9. Rückgabe der Software dieser Vertragsbedingungen.

- 2.3. Teilt der Überlasser dem Kunden schriftlich mit, dass mit dem Lieferanten ein Abnahmezeitraum für Prüfung und Abnahme der Software-Produkte vereinbart ist, wird der Kunde die erforderliche Prüfung in dem mitgeteilten Zeitraum vornehmen und an der Abnahme nach Abstimmung mit dem Überlasser mitwirken. Ansonsten verbleibt es bei der Regelung gemäß Ziffer 4.2. dieser Vertragsbedingungen.
- 2.4. unbesetzt
- 2.5. Als Nutzer der Software-Produkte hat der Kunde die Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für den Besitz und die Nutzung der Software-Produkte gelten. Insbesondere obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht. Der Kunde stellt den Überlasser von allen Ansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf die Nutzung der Software-Produkte, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen, geltend machen, sofern der Überlasser nicht vom Recht des Dritten wuss-te.
- 2.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software-Produkte unterzuvermieten, an Dritte weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen, es sei denn, die schriftliche Zustimmung der Dassault Systèmes ist zuvor eingeholt worden. Die Regelungen des EULA bleiben unberührt.
- 2.7. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der Software-Produkte hat der Kunde den Überlasser unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Soweit der Überlasser die bestehenden Rechtsverfolgungskosten nicht direkt von einem Vollstreckungsgläubiger ersetzt erhält, ist der Kunde verpflichtet, dem Überlasser den nicht erstatteten Anteil der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.
- 2.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software-Produkte von ihrem vertraglich vorgesehenen Einsatzort zu entfernen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Überlassers eingeholt zu haben. Die Regelungen des EULA bleiben unberührt.
- 2.9. Der Kunde hat die Software-Produkte von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere dürfen sie nicht zu einem wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden.
- 2.10. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der überlassenen Software zu erstellen, soweit dies erforderlich und notwendig ist. Der Kunde haftet gegenüber dem Überlasser für jeden Schaden, welcher dem Überlasser durch unbefugte Weitergabe der Sicherungskopie an Dritte entsteht. Das Verbot der Untervermietung bezieht sich auch auf die Sicherungskopie.

3. Anpassung der Raten für die Nutzung der Software-Produkte

- 3.1. Die Kalkulation der Raten beruht auf dem gültigen Steuer- und Abgabenrecht und der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der derzeitigen Geld- und Kapitalmarktlage.
- 3.2. Ändern sich die vorgenannten Daten zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Software-Überlassungsvertrages und dem Beginn der anfänglichen Laufzeit, so werden die Raten entsprechend angepasst.
- 3.3. Ändern sich während der Laufzeit des Software-Überlassungsvertrages die bei Abschluss des Vertrages geltenden Steuersätze oder werden neue Steuern eingeführt, welche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, ist der Überlasser berechtigt, die Rate entsprechend anzupassen. Hat der Überlasser aus diesen Gründen einmal die Rate angepasst, ist er verpflichtet, neuerliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezogenen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern.
- 3.4. Ändert sich während der Laufzeit des Software-Überlassungsvertrages der Mehrwertsteuersatz, so ändert sich der Brutto-Betrag der Rate entsprechend.

4. Abnahme, Übernahmebestätigung

- 4.1. Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Software-Produkte und die Bereitstellung der im Rahmen der mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen vorgesehenen Leistungen erfolgen durch den Lieferanten unmittelbar an den Kunden.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Software-Produkte jeweils unverzüglich nach Überlassung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen zu untersuchen und Beanstandungen dem Lieferanten und dem Überlasser zugleich spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle der Nichterfüllung.
- 4.3. Der Kunde hat die Software-Produkte abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Die Abnahme der Software-Produkte hat der Kunde dem Überlasser unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit der Vertragsprodukte hinzuweisen. Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird der Überlasser im Vertrauen auf deren Richtigkeit an den Lieferanten das Entgelt für die Software-Produkte entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den Überlasser von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der Kunde eine unvollständige oder fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ihn kein oder nur ein gemindertes Verschulden an der Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Übernah-

Allgemeine Vertragsbedingungen Software-Überlassung

- mebestätigung trifft.
- 4.4. Mit Eingang beim Überlasser wird die Übernahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des Software-Überlassungsvertrages.
- 4.5. Sollten die Software-Produkte insgesamt oder in Teilen, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche gegenüber dem Überlasser nicht zu.
Der Kunde ist verpflichtet, seine Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen, sofern dies nicht aussichtslos ist. Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des Überlassers sind ausschließlich an den Überlasser zu leisten. Zu der pflichtgemäßen Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte und Ansprüche gehört es auch, dass der Kunde den Lieferanten bei Verzögerung der vertragsgemäßen Leistung frühzeitig durch entsprechende Mahnung in Verzug setzt. Der Überlasser ist über die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche durch den Kunden fortlaufend zeitnah zu informieren.
Tritt der Kunde vor der Lieferung der Software-Produkte vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück, verlangt der Kunde Schadenersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Software-Überlassungsvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen
- 4.6. Kosten und Gefahren der Lieferung, der Montage und der Installation der Software-Produkte trägt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, im Verhältnis zum Überlasser der Kunde.
- 5. Haftung des Überlassers für Sach- und Rechtsmängel an den Software-Produkten, Schadenersatz**
- 5.1. Alle Ansprüche und Rechte des Kunden gegen den Überlasser wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software-Produkte oder wegen deren mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Der Überlasser haftet für Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder gröbster Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leicht fahrlässig handelnde Erfüllungsgehilfen wird ebenfalls ausgeschlossen. In jedem Fall einer Haftung des Überlassers ist die Haftung auf die für den Überlasser vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall maximal mit der Summe der Ratenzahlungen beschränkt.
- 5.2. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Überlasser, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen des Überlassers und auch nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Überlassers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In jedem Fall einer Haftung des Überlassers ist die Haftung auf die für den Überlasser vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall maximal mit der Summe der Ratenzahlungen beschränkt.
- 5.3. Der Überlasser ist nicht Inhaber von Nutzungsrechten an den Software-Produkten selbst, wie sie durch das EULA abgedeckt werden, sondern macht dem Kunden die Software-Produkte lediglich durch Verleasen von Datenträgern mit Programmkopien zugänglich. Der Überlasser tritt dem Kunden seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten oder Dassault Systemes ab und ist der Kunde verpflichtet, diese Rechte auf eigene Rechnung geltend zu machen, sofern dies nicht aussichtslos ist.
Die bei Preisminderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Kondiktionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Überlasser. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Überlasser werden bei Preisminderung (gleichmäßig) auf die Raten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Überlassers angerechnet.
- 5.4. Sofern sich Lieferant und Kunde nicht über die Wirksamkeit eines vom Kunden erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der Kunde die Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Raten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Fall der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des maßgeblichen Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung der Lizenzgebühren/des Kaufpreises erhoben hat (Wandlungserklärung).
Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Verbesserungsansprüchen entbinden den Kunden hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Raten.
- 5.5. Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Verbesserung oder des Austauschs einen Anspruch auf Lieferung neuer Software-Produkte durch, ist der Überlasser damit einverstanden, dass die betroffenen bisherigen Software-Produkte gegen gleichwertige neue Software-Produkte getauscht werden. Ziffer 4.5. gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.
Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, er wird den Überlasser vor Austausch der Software-Produkte unterrichten und diesem nach erfolgtem Austausch die zur Identifizierung der Software-Produkte dienenden Unterscheidungskennzeichen mitteilen.
Der Software-Überlassungsvertrag wird mit den neuen Software-Produkten unverändert fortgesetzt.
- 5.6. Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Software-Überlassungsvertrages dahingehend ein, dass sich
- die Raten und eine etwa vereinbarte Abschlusszahlung von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der Überlasser wird dem Kunden zu viel bezahlte Beträge erstatten.
- 5.7. Erklärt der Kunde den Rücktritt vom EULA oder begehrt er dessen Rückabwicklung, so ist er zur Einstellung der Zahlung weiterer Raten erst dann und von dem Zeitpunkt an berechtigt, wenn der Lieferant dem Rücktritt bzw. dem Rückabwicklungsbegehren zugestimmt hat oder der Kunde zur Durchsetzung des Rücktritts bzw. des Rückabwicklungsbegehrens Klage erhoben hat. Hat der Kunde einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages aufgrund entsprechender Zustimmung des Lieferanten oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung durchgesetzt, endet der Software-Überlassungsvertrag automatisch an dem Tag, an dem der Kunde dem Überlasser die Zustimmung des Lieferanten oder die gerichtliche Entscheidung nachweislich bekannt gibt.
- 5.8. Die Rückgewähr der Software-Produkte an den Lieferanten oder Dritten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber dem Überlasser durch.
- 5.9. Stellt der Kunde während der gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Minderung, einen von ihm erklärten Rücktritt vom EULA, eine von ihm erklärte Anfechtung des EULA oder über Schadensersatzansprüche statt der Erfüllung des EULA die Zahlung der Raten an den Überlasser ein, obwohl der Kunde die Software-Produkte weiter nutzt, kann der Überlasser nach seiner Wahl vom Kunden entweder Zahlung der Raten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Software-Überlassungsvertrages verlangen oder die Software-Produkte bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherstellen.
- 6. Versicherung/Abtretung von Schadensersatzansprüchen**
- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Software-Überlassungsvertrages zum Höchstversicherungswert der Software-Produkte bei einem in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Datenträgerversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Kunde tritt mit Abschluss des Software-Überlassungsvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Überlasser ab, der die Abtretung annimmt. Der Kunde hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf den Überlasser ausstellt und ihm diesen übersendet. Des Weiteren hat der Kunde auf Verlangen des Überlassers dafür Sorge zu tragen, dass für sein Unternehmen eine angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung bestehen. Nimmt der Überlasser von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- 6.2. Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach tatsächlicher Auslieferung der Software-Produkte oder wesentlicher Teile der Software-Produkte dem Überlasser nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen zumindest beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Überlasser berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 6.3. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen, sofern dies nicht aussichtslos ist, und den Schadensfall abzuwickeln. Der Überlasser ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 7. Sach- und Preisgefahr**
- 7.1. Der Kunde trägt ab erstmaliger Übergabe für die Produkte in ihrem dem Kunden jeweils vom Überlasser zur Verfügung gestellten Zustand die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von dem Überlasser zu vertreten sind.
Derartige Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Raten. Der Kunde wird den Überlasser über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 7.2. Der Kunde hat in allen Fällen von Ziffer 7.1. unverzüglich die Produkte auf seine Kosten instand zu setzen und diesen Vertrag unverändert fortzusetzen. Über die Instandsetzung wird der Kunde den Überlasser zeitnah schriftlich informieren. Der Kunde hat die Produkte in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem Überlasser unverzüglich nachzuweisen. Der Vertrag gilt unverändert fort.
Sollte eine Instandsetzung nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag. Die Abrechnung richtet sich nach Ziffer 8.5.
- 8. Kündigung**
- 8.1. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.
- 8.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Allgemeine Vertragsbedingungen Software-Überlassung

Der Überlasser ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat oder beim Abschluss des Vertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Überlasser die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
- der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen durch auch nur teilweise Nichteinlösung einer Lastschrift/Nichtzahlung in Höhe eines Betrages von einem Sechstel der je Jahr insgesamt zu zahlenden Raten oder von zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist und vom Überlasser zweimal gemahnt wurde;
- der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt;
- der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
- sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Überlassers gefährdet scheinen;
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Produktes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und so wesentliche Interessen des Überlassers verletzt;
- der Kunde das Produkt vertragswidrig nicht übernimmt;
- das Produkt gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);
- der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Überlasser keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
- der Kunde einen Vertrag mit dem Überlasser oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;
- dem Überlasser ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
- der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Überlasser aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.

- 8.3. Der Überlasser ist im Wege des Schadensersatzes wirtschaftlich so zu stellen, wie er bei ungestörtem Ablauf dieses Vertrages gestanden hätte. In jedem Fall hat der Kunde eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Raten bzw. bei nicht linearem Ratenplan in Höhe von einem Viertel der jährlichen Ratenzahlungen an den Überlasser zu bezahlen. Dem Überlasser steht außerdem eine Bearbeitungsgebühr im Ausmaß von zwei Monatsraten bzw. bei nicht linearem Ratenplan einem Sechstel der jährlichen Ratenzahlungen zu.
- 8.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

9. Rückgabe der Software

- 9.1. Hat der Kunde an den Produkten wesentliche Änderungen vorgenommen (falls gemäß EULA zulässig), so ist er auf Verlangen des Überlassers verpflichtet, bei Beendigung dieses Vertrages den ursprünglichen technischen Zustand der Software auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, dass er auf Verlangen des Überlassers die Originaldatenträger zu vernichten hat.
- 9.2. Stellt sich bei Beendigung dieses Vertrages heraus, dass die Produkte Mängel aufweisen, ist der Überlasser berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder den Kunden aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen oder den Ausgleich der eingetretenen Wertminderung vom Kunden zu verlangen. Als Mangel in diesem Sinne gilt auch, wenn ein Produkt bei Rückgabe unvollständig ist. Über die Verpflichtungen nach Ziffer 2.2. lit. c) dieser Vertragsbedingungen hinaus hat der Kunde auf seine Kosten sämtliche Daten und Software zu löschen oder auf seine Kosten vom Überlasser löschen zu lassen, die nicht Gegenstand des vom Überlasser eingeräumten Nutzungsrechts an den vertragsgegenständlichen Produkten sind.
- 9.3. Kommt der Kunde zum Ablauf der Vertragslaufzeit seiner Verpflichtung, die Produkte nach Wahl vom Überlasser und Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.2. lit c) Satz 1 (i) bis (iii) der Vertragsbedingungen an den Überlasser zurückzugeben, nicht nach oder vernichtet er die Produkte nach Ziffer 2.2. lit c) Satz 3, 4 der Vertragsbedingungen nicht, so hat er für jeden angefangenen Monat zwischen der Beendigung dieses Vertrages und der Erfüllung der maßgeblichen Verpflichtung eine monatliche Rate zu zahlen.

10. Kosten

- 10.1. Der Kunde übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren,

Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder der Nutzung der Produkte anfallen.

- 10.2. Kosten für sonstige Dienstleistungen des Überlassers (z.B. Vertragsumschreibung, Adressänderung, etc.) berechnet der Überlasser gemäß seinem jeweils geltenden Gebührenkatalog.

11. Auskünfte, Besichtigung

- 11.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes der Produkte dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Überlassers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Überlassers diese auch an den Überlasser übersenden.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Überlasser Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 11.4. Der Überlasser hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Produkte zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Überlasser auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.

12. Refinanzierungsvorbehalt

Der Überlasser ist berechtigt, die ihm nach diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte zum Zweck der Refinanzierung an eine refinanzierende Bank abzutreten.

13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Dem Kunden ist bekannt, dass der Überlasser in sämtlichen Jurisdiktionen, wo er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.

Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Überlasser alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.
- 14.2. Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über das Vertragsprodukt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Überlassers sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.
- 14.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Überlassers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.
- 14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.